



Campinggenossenschaft St. Gallen

PLATZ - UND TAXORDNUNG CAMPING Idyll, 9423 Altenrhein

Damit der Campingplatz allen Benützern Erholung und Entspannung bietet, sind nachstehende Vorschriften und die darauf abgestützten Anordnungen der Organe der Campinggenossenschaft St. Gallen einzuhalten.

1. Benützung der gemieteten Parzelle

- 1.1. Alle baulichen Veränderungen auf der Parzelle sind bewilligungspflichtig. Die Gesuche sind **schriftlich auf dem offiziellen Formular „Baugesuch“** einzureichen. Die **Ausführung** der Bauvorhaben darf erst umgesetzt werden, nachdem das Baugesuch durch die Verwaltung bewilligt wurde. Details können dem **„Merkblatt Baugesuch“** oder auf der Homepage der CGSG entnommen werden. Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Rabatten etc. bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern darf nur **während der Bauzeit** ausgeführt werden. **Dies braucht keine Bewilligung.**
- 1.2. Ab 1. Juni bis 31. August ist an den Objekten jegliches Bauen, sowie das Ausführen von Unterhaltsarbeiten, welche Lärm und Geruchsemissionen verursachen, verboten. Das gilt auch für die mechanische Reinigung (**Hochdruckreiniger**) der Steinplatten.
- 1.3. Auf jeder Parzelle darf nur ein Auto abgestellt werden, wenn die Parzelle bewohnt ist. Für die Besucher (unserer Mieter) ist die Einfahrt in den Camping nicht erlaubt. Das Autowaschen ist auf dem ganzen Camping nicht gestattet.
- 1.4. Der Mieter hält seine Parzelle in Ordnung, mäht den Rasen, befreit **seine Strassenhälfte, Parkplatz und Gehweghälfte von Unkraut und Unrat.** Hecken sind während der **ganzen Saison auf der Höhe von einem Meter** zu halten. **Die Unterhaltsgrenzen werden durch die Verwaltung bestimmt und den Mietern bekannt gegeben.** **Ausnahmen** von Bäumen, Sträucher sowie **Grenzhecken** werden durch Platzverwaltung festgelegt. Sie sind auf Weisung der Platzverwaltung **sofort** zurück zu schneiden.
- 1.5. Haustiere sind bewilligungspflichtig und werden nur geduldet, sofern sie den Campingbetrieb nicht stören. Beim Ableben eines Tieres ist für einen eventuellen Ersatz wiederum eine Bewilligung erforderlich. Hunde sind an der Leine zu halten und regelmässig zum nötigen Auslauf ausserhalb des Campingareals zu führen.
- 1.6. Elektrische Anlagen dürfen nur durch Fachleute repariert oder verändert werden. Der Stromverbrauch wird Ende Saison durch die Verwaltung abgelesen und in Rechnung gestellt. Bei Strombezug ausserhalb des Zählers wird unmittelbar von Artikel 7.1. Gebrauch gemacht.

- 1.7. Gasanlagen dürfen nur durch **konzessionierte** Fachleute repariert oder verändert werden. Der von der Verwaltung angeordneten Gaskontrolle ist absolute Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung wird unmittelbar von Artikel 7.1. Gebrauch gemacht.
- 1.8. Die Wasserinstallation auf der Parzelle ist ab bestehendem Hauptleitungsanschluss Sache des Mieters und muss durch Fachleute erstellt oder repariert werden. Der Haupthahn muss durch einen **Roten Punkt** gekennzeichnet werden und jederzeit gut zugänglich sein.
- 1.9. Offene Feuerstellen sind verboten. Das Abbrennen von Feuerwerken ist auf dem ganzen Campingareal strikte verboten.
- 1.10. Smoken ist verboten.
- 1.11 An Sonn- und Feiertagen ist das Aufhängen von Wäsche im Freien untersagt

2. Benützung der gemeinschaftlichen Anlagen

- 2.1. Der Aufenthaltsraum darf Tag und Nacht benutzt werden. Hunde haben keinen Zutritt.
- 2.2. Die Spielwiese und die Geräte sind sauber zu halten. Die Boccia-Bahn steht allen erwachsenen Mietern und Touristen unentgeltlich zur Verfügung. Reservationen am Kiosk. Auf der Spielwiese werden keine Haustiere geduldet.
- 2.3. Das Badebassin wird auf eigene Gefahr benützt. Kleinkinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr ist das Baden verboten. Ausnahmen werden durch die Platzverwaltung bewilligt.
- 2.4. Die Wasserstellen im Freien dienen ausschliesslich der Wasserentnahme. Für das Abwaschen und Gemüserüsten stehen die Anlagen im Sanitärgebäude zur Verfügung.
- 2.5. Den Bepflanzungen, Hecken und Bäumen der Campinggenossenschaft St. Gallen ist Sorge zu tragen.
- 2.6. Für die Abfallentsorgung gilt das 'Kehricht- und Abfallentsorgungsreglement'.
- 2.7. Die Benützer der Toiletten bemühen sich, diese in jenem Zustand zu verlassen, wie sie diese anzutreten wünschen.

3. Platzruhe

- 3.1. Von **23.00 Uhr bis 07.00 Uhr** gilt strikte **Nachtruhe**. Während dieser Zeit dürfen **Motorfahrzeuge** weder ein- noch ausfahren. Auf der Spielwiese gilt die Nachtruhe ab **22.00 Uhr**
- 3.2. Von **12.30 Uhr bis 14.00 Uhr** herrscht **Mittagsruhe** und die Spielwiese, Tischtennis und die Boccia-Bahn bleiben gesperrt.
- 3.3. Die Eltern haben ihre Kinder während den Ruhezeiten besonders zu beaufsichtigen.
- 3.4. Radios, Tonbandgeräte und Televisionsempfänger dürfen die Nachbarn nicht stören.
- 3.5. An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen und jede andere lärmige Arbeit untersagt.

4. Verkehr

- 4.1. Auf dem Campingplatz darf höchstens 5 Km/h (Schritt-Tempo) gefahren werden. Unnötiges Umherfahren mit Autos, Motorrädern, Mofas und Velos ist auf dem ganzen Campingareal zu unterlassen.
- 4.2. Ist der **zur Parzelle gehörende Parkplatz belegt**, so dürfen Zweitfahrzeuge und Besucherautos nicht in das Areal des Campingplatzes fahren, sondern sind auf dem offiziellen Besucher-Parkplatz abzustellen.

- 4.3. Kleinere Boote dürfen im Sommer nur mit Bewilligung der Platzverwaltung gratis auf der eigenen Parzelle abgestellt werden. Das Abstellen von Booten, welche mit einem Zugfahrzeug transportiert werden müssen, ist während der Saison verboten.
- 4.4. Parzellenmieter dürfen ab **15. September bis 1. Mai** das auf ihren Namen immatrikulierte Boot auf dem von der Verwaltung zugewiesenen Platz gegen eine Gebühr überwintern. Die Überwinterung ist der Verwaltung schriftlich zu melden.

5. Besucher

- 5.1. Als Besucher gelten alle Personen, welche nicht mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalt leben. Genossenschafter gelten nicht als Besucher.
- 5.2. Besucher-Übernachtungen sind **melde- und taxpflichtig**. Der Mieter hat den Besucher sofort nach Ankunft an der Reception zu melden. Die Taxen werden durch die Verwaltung festgelegt.

6. Touristen

- 6.1. Für Touristen gilt das offizielle 'Merkblatt für Touristen'.

7. Sanktionen

- 7.1. Wer die vorstehenden Vorschriften oder die darauf abgestützten Anordnungen des Platzverwalters oder eines anderen Organs der Vermieterin missachtet, sonstwie gegen Ruhe, Ordnung oder guter Sitten verstösst, kann nach einmaliger, schriftlicher Verwarnung vom Platz gewiesen werden.

Die Verwaltung ist befugt, bei wiederholten groben Verstössen gegen die Platzordnung und vorgängiger schriftlicher Mahnung das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

8. Ausnahmen

- 8.1. Die Verwaltung kann dem Pächter des Restaurant / Kiosk Ausnahme Bewilligungen erteilen. (z.B. bei Anlässen ect.)

Diese Platz- und Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01. Januar 2016 und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Campinggenossenschaft St. Gallen

Die Verwaltung

Altenrhein, November 2017